

## **Friedhofssatzung**

### **für den Friedhof der katholischen Propstei und Kirchengemeinde St. Lamberti Gladbeck - Mitte**

Der Friedhof ist der Ort, an dem in der Verantwortung der katholischen Kirche Tote zur letzten Ruhe gebettet werden. Er erinnert die Menschen an das eigene Sterben und verkündigt in besonderer Weise, dass Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Die Gemeinde gedenkt dort der Verstorbenen. Aus diesem Glauben ergibt sich die Richtung und Weisung der Friedhofssatzung.

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Friedhofssatzung gilt für den Friedhof in Gladbeck, an der Feldhauser- und Lindenstraße gelegen, Gemarkung Gladbeck Flur 29 Flurstücke 125 und 249.

##### **§ 2 Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist Eigentum der katholischen Propstei und Kirchengemeinde St. Lamberti in Gladbeck und ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung.

(2) Der katholischen Propstei und Kirchengemeinde St. Lamberti in Gladbeck obliegt die Friedhofsverwaltung. Diese wird vom Kirchenvorstand der katholischen Propstei und Kirchengemeinde St. Lamberti, Humboldtstraße 21 in 45964 Gladbeck, wahrgenommen.

(3) Die katholische Propstei und Kirchengemeinde St. Lamberti bedient sich nach Auftrag der Einrichtungen der Stadt Gladbeck.

##### **§ 3 Friedhofszweck**

Der Friedhof dient der Bestattung der Verstorbenen, die in Gemeinschaft mit der katholischen Kirche gelebt haben oder sich mit der katholischen Kirche verbunden wussten.

##### **§ 4 Bestattungsbezirk**

Ein Bestattungsanspruch im Rahmen des § 3 besteht nur für diejenigen Verstorbenen, die innerhalb des nachfolgend näher bezeichneten Bestattungsbezirks ihren Wohnsitz hatten:

1. Angehörige der katholischen Propstei und Kirchengemeinde St. Lamberti in Gladbeck.
2. Außerdem können auf dem Friedhof Verstorbene aus anderen Gemeinden beigesetzt werden, die ein Recht auf die Bestattung in einer bestimmten Grabstätte des Friedhofs besaßen.
3. Aus wichtigem Grund kann mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung unabhängig von Ziffer 1) und 2) eine Bestattung erlaubt werden.

## **§ 5 Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Die Friedhofsverwaltung kann für den Friedhof, einzelne Teile oder einzelne Grabstätten bestimmen:

a) dass Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Außerdienststellung). Bestattungen sind in diesem Fall nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung bestehenden (reservierten) Bestattungsrechte nicht ausgeübt worden sind. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist lediglich zur Anpassung an die bereits bestehende Ruhezeit zulässig.

b) dass aus wichtigem Grund Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden (Außerdienststellung). Von dem festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Bestattungsrechte. Für noch nicht ausgeübte Bestattungsrechte ist auf Antrag Ersatz zu leisten. Die Außerdienststellung ist durch Aushang am Friedhofseingang bekannt zu machen und den Nutzungsberechtigten, die bis zur Schließung ihr Bestattungsrecht noch nicht ausgeübt haben und deren Anschriften bekannt sind, besonders mitzuteilen.

(2) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil darf grundsätzlich erst nach Ablauf aller Ruhefristen entwidmet und einem anderen Zweck zugeführt werden. Die Entwidmung hat von dem festgesetzten Zeitpunkt an das Erlöschen aller Bestattungs- und Nutzungsrechte zur Folge. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

(3) Ist aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses die Aufhebung vor Ablauf aller Ruhefristen erforderlich, so können Umbettungen in gleichwertige Grabstätten für die restliche Dauer des Nutzungsrechts angeordnet werden. Durch die Umbettungen, das Umsetzen der Grabmäler und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen. Das Nutzungsrecht besteht in diesem Fall nur noch an den Ersatzgrabstätten. Der Umbettungstermin soll dem jeweiligen Nutzungsberechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

## **§ 6 Gebührenerhebung**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Friedhofsgebühren entsteht mit der Anmeldung einer Bestattung oder mit Eingang des Antrags auf eine Leistung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Friedhofsverwaltung bedient sich zur Gebührenerhebung der Einrichtungen der Stadt Gladbeck. Die Friedhofsgebühren sind mit den Friedhofsgebühren der Stadt Gladbeck identisch.

Abweichungen von den städtischen Friedhofsgebühren werden vom Kirchenvorstand jährlich neu festgelegt.

(4) Die jeweils aktuelle Gebührensatzung der katholischen Propstei- und Kirchengemeinde St. Lamberti Gladbeck ist bei der Stadt Gladbeck (Zentraler Betriebshof) oder im Büro der katholischen Propstei- und Kirchengemeinde St. Lamberti einzusehen.

## **§ 7 Umwelt- und Naturschutz**

(1) Alle Beteiligten (Friedhofsträger, Grabstellennutzer, gewerblich Tätige) haben bei der Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen.

(2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen getrennt entsorgt werden.

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Leichenbestattungen im Umkreis von 2,5 m vom Fuß eines Stammes vorhandener Bäume, kann durch die katholische Propstei – und Kirchengemeinde für Leichenbestattungen aufgehoben werden, da zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen nach DIN 18920 verfahren werden muss.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 8 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist für Besucher ganztägig geöffnet.
- (2) Die Trauerhalle hat feste Öffnungszeiten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 9 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof so zu verhalten, wie es der Würde als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht. Wer Anordnungen des Friedhofspersonals nicht folgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Den Friedhofsbesuchern ist nicht gestattet:

a) die Wege und Friedhofsanlagen mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,

b) ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Druckschriften zu verteilen (ausgenommen Totenzettel und Gebetstexte) oder gewerblich tätig zu werden, Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen anzubieten und ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen oder der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

c) Friedhofsabfälle und Abraum an anderen als dafür bestimmten Stellen abzulegen,

d) Gräber, Grünanlagen und Wege zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

e) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,

f) chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,

g) Hunde frei laufen zulassen. Hunde dürfen nur an kurzer Leine (max. 1,50 m Länge) geführt werden. Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu beseitigen,

h) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Absätzen 1) bis 3) Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

### **§ 10 Gewerbetreibende**

(1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck des Friedhofes dienen und die sich die Friedhofsverwaltung nicht selbst vorbehalten hat.

(2) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Redner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer jährlich zum Jahresende zu erneuernden Berechtigungskarte, welche auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(3) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

(4) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(5) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

(6) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 7 gelten entsprechend. Gewerbetreibende aus EU- Staaten müssen lediglich die Anforderungen erfüllen, die in ihrem Heimatland erforderlich sind.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihr keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(8) Der gewerblich Tätige hat für die Ausübung seiner Tätigkeit auf dem Friedhof eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(10) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern.

(11) Unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 3 Buchstabe e) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der festgesetzten Dienstzeiten des Friedhofpersonals durchgeführt werden. In Fällen des § 5 Abs. 3 und des § 25 kann die Friedhofsverwaltung eine Abweichung anordnen.

(12) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftliche Mitteilung entziehen.

(13) Aufgrund der Europäischen Dienstleistungs-Richtlinie (EU-DLR) vom Dez. 2006 müssen Gewerbetreibende aus EU-Staaten zur Ausübung ihres Handwerks lediglich die Anforderungen erfüllen, die in ihrem jeweiligen Heimatland erforderlich sind.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 11 Anmeldung und Zeitpunkt der Bestattung**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen gem. Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeitpunkt der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt.

#### **§ 12 Einlieferung**

Die Trauerhalle auf dem Friedhof Gladbeck-Mitte ist städtisch und wird von der Stadt Gladbeck verwaltet. Für die Benutzung der Trauerhalle gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck.

### **§ 13 Särge und Urnen**

(1) Die Beschaffenheit der Särge und Urnen samt Überurnen muss den Anforderungen des staatlichen Rechts nach DIN-Normen entsprechen. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Die von den Krematorien gestellten Urnen dürfen mit Überurnen umkleidet werden.

### **§ 14 Bestattungszeiten**

Bestattungen werden nur vormittags vorgenommen und zwar von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, am Samstag in der Zeit von 8 bis 11 Uhr.

### **§ 15 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## **IV. Nutzungsrecht und Ruhefristen**

### **§ 16 Nutzungsrechte**

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur nach den in dieser Satzung aufgeführten Vorschriften ohne Prüfung der familiären und erbrechtlichen Verhältnisse an diejenige Person vergeben, die die Bestattung anmeldet oder in deren Vollmacht sie angemeldet wird. Die Grabstätte bleibt Eigentum der katholischen Propstei – und Kirchengemeinde St. Lamberti. An ihr bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(2) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätten im Rahmen der Gestaltungsvorschriften zu entscheiden sowie auf einer zur Belegung freien Grabstätte selbst bestattet zu werden und über die Bestattung anderer Personen zu bestimmen.

(3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der Anerkennung dieser Satzung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften.

(4) Die Dauer des Nutzungsrechtes muss mindestens der einzuhaltenden Ruhefrist entsprechen.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühr und begründet die Verpflichtung zur Anlage sowie dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstätte. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte zu räumen und die baulichen und beweglichen Teile zu entsorgen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit beziehungsweise des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

(6) Der Erwerber kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen und soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger bestimmen. Wenn der Bestimmte mit der Nachfolge einverstanden ist, sind alle Angehörigen an diese Entscheidung des Nutzungsberechtigten gebunden. Der Nachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach seinem Antritt bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung eine Änderung seiner Anschrift innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

(8) Wird bis zum Ableben der Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, fällt das Nutzungsrecht an den Träger des Friedhofs zurück.

### **§ 17 Ruhefristen**

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 30 Jahre, für Urnen 25 Jahre. Bei Kindern, die vor der Vollendung des 5. Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie 25 Jahre. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

### **§ 18 Verlängerung**

(1) Die Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, setzt die Verlängerung des Nutzungsrechts auf die zur Einhaltung der Ruhefrist erforderlichen Dauer voraus.

(2) Ohne Nachbestattung kann das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten auf Antrag des Nutzungsberechtigten bis 10 Jahre verlängert werden. Der Antrag soll vor Ablauf des Nutzungsrechts, jedoch frühestens 1 Jahr davor gestellt werden. Wird der Antrag nach Ablauf des Nutzungsrechts gestellt, kann ihm nur entsprochen werden, wenn die Verlängerungsgebühr mit Wirkung vom Tage des Ablaufs gezahlt wird.

(3) Besteht eine Wahlgrabstätte aus drei oder mehr Grabstellen, kann anlässlich einer Bestattung, auch nach Ablauf der Nutzungszeit, die Verlängerung für eine Grabstelle bei Sargbestattungen für 30 Jahre und bei Urnenbestattungen für 25 Jahre vorgenommen werden mit der Auflage, die gesamte Grabstätte zu pflegen. Er wird lediglich von der Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeldes für die anderen Grabstätten befreit. Die Übernahme der Pflichten für die gesamte, aus mehreren Grabstellen bestehende Grabstätte, hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen eine Verlängerung versagen, wenn es im Interesse der Gestaltung des Friedhofes liegt.

(5) Eine Verlängerung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber neue Gestaltungsvorschriften anerkennt und die Grabstätte auf seine Kosten umgestalten lässt. Bei ungepflegten Grabstellen kann die Verlängerung außerdem davon abhängig gemacht werden, dass die Grabpflege für den Verlängerungszeitraum durch einen unauflösbaren Grabpflegevertrag sichergestellt ist.

### **§ 19 Erlöschen**

(1) Das Nutzungsrecht erlischt:

- a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben ist,
- b) wenn die Grabstätte durch Ausbettung frei wird,
- c) wenn die Ruhefrist abgelaufen ist, nachdem der Friedhof oder Friedhofsteil, auf dem die Grabstätte liegt, geschlossen worden ist,
- d) bei Verzicht auf das Nutzungsrecht, das nur für die ganze Grabstätte zulässig ist, ein Teilverzicht kann von der Friedhofsverwaltung unter Auflagen zugelassen werden.

(2) Wenn das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen. Das Erlöschen des

Nutzungsrechts durch Zeitablauf ist, sofern keine individuelle Mitteilung erfolgt, 6 Monate vorher durch Aushang am Friedhofseingang (Ecke Lindenstraße/ Feldhauser Straße) bekannt zu machen. Der Friedhofsträger kann nach Ablauf der Nutzungsfrist bei Nichtbeachten des Hinweises das Abräumen kostenpflichtig veranlassen.

(3) Das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten zurückgegeben werden. Für den Verzicht von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren. Der Verzicht von Grabstätten bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung und kann nur in Ausnahmefällen genehmigt werden.

(4) Das vorzeitige Abräumen eines Grabes durch die Angehörigen ist nicht statthaft. Es kann nur von der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.

## **V. Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeines**

(1) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen. Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

A Sargbestattung:

- a) Gemeinschaftsgrabstätte mit Stein
- b) Gemeinschaftsgrabstätte (einschließlich Eintrag in Namensstele)
- c) Gemeinschaftsfamiliengrabstätte
- d) Wahlgrabstätte
- e) Reihengrabstätte
- f) Reihengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahren,
- g) Reihengrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren,

B Urnenbestattung

- a) Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Stein
- b) Urnengemeinschaftsgrabstätte (einschließlich Eintrag in Namensstele)
- c) Urnengemeinschaftsfamiliengrabstätte
- d) Urnenwahlgrabstätte(4-Stellig),
- e) Urnenreihengrabstätte,

C Grabstätten für Priester und Ordensangehörige,

D Besondere Grabstätten.

(2) Die Grabstätten werden mit Ausnahme der Wahlgrabstätten der Reihe nach vergeben.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Rechte an Grabstätten werden nur zum Zweck einer gleichzeitig vorzunehmende Bestattung vergeben, soweit nicht eine Verlängerung oder Umschreibung von Nutzungsrechten in Betracht kommt. Ausnahmen gelten lediglich für Wahlgrabstätten.

### **§ 21 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Urnenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

- a) Leichenbestattungen,
- b) Urnenbestattungen.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche, in einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne bestattet werden. Die Bestattung einer zugleich mit ihrem höchstens einjährigen Kinde verstorbenen Mutter oder zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter von höchstens drei Jahren kann in einem Sarg erfolgen.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte angegeben.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht darf nicht verlängert werden.

(6) Es werden eingerichtet:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in der Mindestgröße von 0,90 m x 1,20 m,

b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, in der Mindestgröße von 1,20 m x 2,10 m,

c) Urnenreihengrabstätten in der Mindestgröße von 0,50 m x 0,50 m.

(7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## **§ 22 Gemeinschaftsreihengrabstätten**

(1) Gemeinschaftsreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Leichen- oder Urnenbestattungen in einem gesondert dafür vorgesehenen Rasenfeld. Die Bestattungen erfolgen der Reihe nach.

(2) Gemeinschaftsreihengrabstätten werden unterschieden in:

- a) Gemeinschaftsreihengrabstätten mit Stein,
- b) Gemeinschaftsreihengrabstätten mit Namensstele .

(3) Die Gemeinschaftsreihengrabstätten mit Stein werden auf dem dafür vorgesehenen Feld mit einheitlich gestalteten Grabmalen versehen. Auf den Grabplatten sind der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum angegeben.

(4) Die Gemeinschaftsreihengrabstätten mit Namensstele werden auf dem dafür vorgesehenen Rasenfeld ohne jegliche Kenntlichmachung angelegt. Die Namen werden auf einer dafür errichteten Stele angebracht.

(5) Die Unterhaltung der Gemeinschaftsreihengrabstätten erfolgt im Auftrag der Friedhofsverwaltung. Das Aufbringen von Grabschmuck und Anpflanzungen ist unzulässig.

(6) Das Entfernen der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsfrist (gem. § 21, Abs. 4) wird sechs Monate vorher bekannt gegeben.

(7) Gemeinschaftsreihengrabstätten werden in der einheitlichen Mindestgröße von 1,20 m x 2,10 m angelegt. Eine Unterscheidung zwischen Leichen- oder Urnenbestattung erfolgt nicht.

(8) Gemeinschaftsreihengrabstätten für Urnen werden in einer Mindestgröße von 0,50 m x 0,50 m angelegt.

## **§ 23 Gemeinschaftsfamiliengrabstätten**

(1) Gemeinschaftsfamiliengrabstätten sind bis zu dreistellige Grabstätten für Leichen- oder Urnenbestattungen.

(2) Die Gemeinschaftsfamiliengrabstätten werden auf dem dafür vorgesehenen Feld



angelegt. Bei Sargbestattungen muss ein Grabmal auf einer Grundplatte gem. § 27, Abs. 4 e) errichtet werden. Bei Urnenbestattungen muss ein Grabmal auf einer Grundplatte gem. § 27, Abs. 4 g) errichtet werden.

(3) Die Unterhaltung der Gemeinschaftsfamiliengrabstätte erfolgt im Auftrag der Friedhofsverwaltung, ausgenommen sind das Grabmal und die Grundplatte.

## **§ 24 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 33 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung, vergeben und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Die Vergabe des Nutzungsrechtes ist bereits zu Lebzeiten möglich.

(2) Wahlgrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattungen auf dem Feld für Erdbestattungen in dem Mindestmaß von 1,20 m x 2,50 m,

b) Urnenbestattungen auf dem Urnenfeld in dem Mindestmaß von 1,00 m x 1,25 m.

(3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 gelten entsprechend. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich zwei Urnen bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen können bis zu vier Urnen bestattet werden.

(4) Die beim Erwerb der Nutzungsrechte festgelegte Stellenzahl kann nachträglich nur auf Antrag geändert werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Benachrichtigung anderweitig verfügt werden.

(5) Das Nutzungsrecht kann zum Zeitpunkt des Erlöschens auf besonderen Antrag gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Bei drei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten ist die Verlängerung nur einer einzelnen Grabstelle möglich.

Bei Verlängerung einer einzelnen Grabstelle von diesen Wahlgrabstätten obliegen dem Nutzungsberechtigten insbesondere die Pflichten nach den §§ 31, 33 für die gesamte mehrstellige Wahlgrabstätte.

(6) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird.

(7) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung richtet.

## **§ 25 Grabstätten für Priester und Ordensangehörige, besondere Grabstätten**

(1) Die Anlage und der Unterhalt der Grabstätten für Priester und Ordensangehörige obliegen nach Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung der katholischen Propstei – und Kirchengemeinde St. Lamberti, den Ordensgemeinschaften oder der Friedhofsverwaltung. Die §§ 4 und 6 finden hier keine Anwendung.

(2) Die Zuerkennung eines Grabes oder einer Grabanlage als Ehrengrabstätte obliegt der katholischen Propstei - und Kirchengemeinde St. Lamberti. Anlage und Unterhalt dieser Grabstätte besorgen die Friedhofsverwaltung oder auf Grund schriftlicher Vereinbarung Dritte. Die §§ 4 und 6 finden hier keine Anwendung.

(3) Besondere Grabstätten sind Grabstätten für Kriegstote, Ehrengrabstätten und Grabstätten, die aus besonderem Anlass eingerichtet werden.

## **§ 26 Ausbettung und Umbettung**

(1) Die Ruhe der Toten ist grundsätzlich zu gewährleisten.

(2) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Ausbettung von Leichen und Urnen zulassen. Die Ausbettung von Leichen bedarf zusätzlich der Erlaubnis der nach staatlichem Recht zuständigen Behörde, die der Antragsteller beizubringen hat.

(3) Die Erdarbeiten und das Heben des Sarges oder der Urne werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten ausgeführt. Lässt sich der Sarg nicht heben, so sind die sterblichen Überreste durch ein Bestattungsunternehmen in einen neuen Sarg umzubetten.

(4) § 5 Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Bei einer Ausbettung muss die Dauer des Nutzungsrechts an der neuen Grabstätte mindestens der noch nicht zurückgelegten Ruhefrist der bisherigen Grabstätte entsprechen.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in beliebige Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(7) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 5 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 34 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von der Friedhofsverwaltung in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(8) Umbettungen von Leichen werden, sofern sie nicht im Auftrag von Behörden erfolgen, nur in den Monaten Oktober bis März vorgenommen. Dies gilt nicht für Umbettungen von Urnen. Die Umbettungen werden von dem Friedhofspersonal durchgeführt. Den Zeitpunkt bestimmt die Friedhofsverwaltung.

(9) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen und im Falle des § 34 der Nutzungsberechtigte.

(10) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(11) Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **VI. Grabmale**

### **§ 27 Gestaltungsgrundsätze**

(1) Die Grabmale müssen ein Zeichen des christlichen Glaubens von Tod und Auferstehung tragen. Das kann durch eine Inschrift oder ein Zeichen erfolgen. Das Kreuz als Zeichen des Heils soll als Grabmal immer aufrecht stehen. Auf einer Grabplatte darf es nicht verwinkelt oder liegend gestaltet sein.

(2) Als Material für Grabmale dürfen nur Stein, Sicherheitsglas, Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Edelstahl verwandt werden.

(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zulässig. Die Grabmale sollen fachmännisch

bearbeitet sein. Grabmale aus Stein, Sicherheitsglas, Bronze und Edelstahl dürfen nicht mit einem Anstrich versehen werden. Grabmale aus anderen Materialien dürfen nur mit einem angemessenen Schutzanstrich versehen werden.

b) Soweit Grabsteinsockel erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 10 cm sein; diese sind den Grabmalhöhen gem. Abs. 4 hinzuzurechnen.

(4) Für die verschiedenen Arten von Grabstätten sind folgende Grabmalgrößen, sofern nicht für einzelne Friedhofsteile besondere Gestaltungsvorschriften erlassen sind, zulässig:

Grabstättenart	max. Höhe der Grabmale (einschl. Sockel)
a) Reihengrabstätte für Kinder	0,60 m,
b) Reihengrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	0,80 m,
c) Wahlgrabstätten (einstellig)	0,80 m,
d) Wahlgrabstätten (zwei- und mehrstellig)	1,20 m,
e) Gemeinschaftsfamiliengrabstätten: mit Grabmal	0,80 m
mit Stele	1,00 m

Das Grabmal muss auf einer bodengleich eingelassenen Platte aus einem Stück und ohne eine Aussparung mit den Maßen:

- Länge 1 m, Breite 0,5 m, Stärke 5cm (einstelliges Grab)
  - Länge 2 m, Breite 0,5 m, Stärke 5cm (zwei- und dreistelliges Grab)
- errichtet werden,

f) Urnengrabstätten 0,60 m.

g) Urnengemeinschaftfamiliengrabstätten

Grabmalgrößen sind wie folgt zulässig (Länge / Breite / Höhe):

- 0,20 m x 0,20 m x 0,80 m (einstelliges Grab)
- 0,20 m x 0,20 m x 0,80 m oder
- 0,12 m x 0,40 m x 0,60 m (zwei- und dreistelliges Grab)

Die Grabmale müssen eine Mindeststärke von 12 cm haben. Ausnahmen sind nur bei besonders künstlerisch gestalteten Grabmalen möglich.

(5) Für einzelne Friedhofsteile oder auch einzelne der Lage nach besonders hervorgehobene Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung besondere Gestaltungsvorschriften bezüglich der Grabmale erlassen. Auf die Bestimmungen des § 28 wird ausdrücklich verwiesen.

(6) Grabplatten dürfen nur so groß sein, dass bei einem Einzelgrab ein Streifen von 0,25 m Breite, bei einer zwei- oder mehrstelligigen Wahlgrabstätte ein Streifen von 0,50 m Breite, rundherum bepflanzt werden kann.

(7) Bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind Ganzabdeckungen mit Grabplatten möglich.

## § 28 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der

Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, Angabe des Materials, Bearbeitungsweise, Anordnung und Inhalt der Beschriftung, der Ornamente und Symbole, sowie Angaben über die Fundamentierung,

b) soweit es in Einzelfällen zum Verständnis notwendig ist, sind weitere Detailzeichnungen im Maßstab 1:1 bzw. Modelle im Maßstab 1:5 einzureichen.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

### **§ 29 Anlieferung**

(1) Die Anlieferung und das Aufstellen der Grabmale können nur während der festgesetzten Dienstzeiten des Friedhofpersonals erfolgen.

(2) Bei der Anlieferung und dem Aufstellen ist dem Aufsichtspersonal des Friedhofs der genehmigte Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 vorzulegen.

### **§ 30 Fundamentierung und Befestigung**

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und der Benutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den anerkannten Regeln der Baukunst und der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen, Bundesinnungsverband des Steinmetz-, Stein-, und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils geltenden Fassung so zu errichten und zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

### **§ 31 Unterhaltung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für alle durch mangelnde Sicherheit schuldhaft verursachten Schäden.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung (Amtsblatt der Stadt Gladbeck) und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

### **§ 32 Entfernung**

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, auch die, welche als besondere Eigenart des Friedhofs zu gelten haben, dürfen - abgesehen von notwendigem Standortwechsel - grundsätzlich nicht entfernt werden. Die Nutzungsberechtigten der betreffenden Grabstätten und evtl. andere Eigentümer werden über die Einstufung als künstlerisch oder geschichtlich wertvoll benachrichtigt. Nach Ablauf der Nutzungszeit übernimmt die Friedhofsverwaltung die Stelle der Nutzungsberechtigten.

(3) Die Verwendung von alten, abgeräumten Grabmalen ist nur zulässig, wenn sie den dann gültigen Genehmigungsanforderungen entsprechen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und Gestaltungen, die der Satzung widersprechen, einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal oder die beanstandeten Gegenstände nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht ein Eigentumsanspruch verloren.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 33 Allgemeines**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Grabstätten müssen bepflanzt und dauernd instand gehalten werden.

Ausnahme: Gemeinschaftsfamiliengräber dürfen nicht bepflanzt werden.

(2) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen (§ 10 Abs. 10 bleibt unberührt). Anpflanzungen jeglicher Art dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

(3) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(4) Die Grabstätten werden untereinander nur durch einen Grenzstein markiert.

(5) Für die Herrichtung, die Unterhaltung und Pflege ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts abräumt.

(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Nicht gestattet sind:

- a) das selbständige Einfassen der Grabstätten,
- b) das Aufstellen von Bänken oder Sitzen,
- c) das Belegen der Gräber mit Kies oder Kunststeinplatten,
- d) das Verwenden chemischer Unkrautvernichtungsmittel,
- e) die Erneuerung oder Neuanpflanzung von Heckenpflanzen zur seitlichen Abgrenzung,
- f) der Einbau von Folien oder Plastik im Erdreich.

### **§ 34 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 33 Abs. 5) auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung (Amtsblatt der Stadt Gladbeck) und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihen- und Urnenreihengrabstätten durch das Friedhofspersonal abgeräumt, eingeebnet und mit Rasen besät oder anderweitig bepflanzt werden. Bei Wahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen nach Satz 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 16 Abs. 5 Satz 2 und 3 hinzuweisen. Bei dem Hinweis auf der Grabstätte genügt ein dem Sinn entsprechender kurzer Hinweis auf die Rechtsfolgen.

(2) Bei satzungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Grabschmuck durch das Friedhofspersonal entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist im Falle des Satzes 1 nicht, im anderen Fall drei Monate lang zu einer Aufbewahrung verpflichtet.

## **VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern**

### **§ 35 Benutzung der Trauerhalle**

Die Trauerhalle auf dem Friedhof Gladbeck-Mitte befindet sich im Besitz der Stadt Gladbeck. Hier haben die Bestimmungen der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck Gültigkeit. Zuständig ist das Friedhofsamt der Stadt Gladbeck.

### **§ 36 Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeier im Sinne einer kirchlichen Bestattung ist ein Gottesdienst, der in der Regel von einem Geistlichen geleitet wird. Die Trauerfeiern können während der in § 14 festgesetzten Bestattungszeiten am Grabe abgehalten werden. Sie sollen jeweils nicht länger als 15 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Geistliche einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehörenden Religionsgemeinschaft sind bei Bestattungen ihrer Gemeindeglieder zugelassen. Sie dürfen ihre Amtstracht tragen.

(3) Redner sind für nicht kirchliche Bestattungsfeiern zugelassen; sie dürfen keine Amtstracht oder amtstrachtähnliche Bekleidung tragen.

(4) Ist zu befürchten, dass jemand, der nach dem Absatz 3 zugelassen ist, den christlichen Glauben verächtlich macht oder mit politischen Aufrufen hervortritt, kann er von der Leitung der Bestattung ausgeschlossen werden. Auch kann ihm die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Abmahnung durch den Friedhofsträger die Zulassung entziehen.

(5) Für die Ausgestaltung der Feier ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die Verwendung von Tonträgern ist nur zulässig, wenn eine Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) nachgewiesen wird.

(6) Nachrufe und die Aufschriften von Kranzschleifen müssen respektieren, dass sich die Grabstätte auf einem kirchlichen Friedhof befindet; sie dürfen keine den christlichen Glauben verächtlich machenden Äußerungen oder politische Aufrufe enthalten.

(7) Feiern und Musikdarbietungen außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(8) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 37 Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt ist, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

### **§ 38 Haftung**

Die katholische Propstei und Kirchengemeinde St. Lamberti haftet nicht für die Schäden, die durch nicht satzungsgemäße oder ungesetzliche Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 39 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 17.05.2018 in Kraft. Die Friedhofssatzung vom 21.09.2017 und alle übrigen Beschlüsse der katholische Propstei und Kirchengemeinde St. Lamberti treten außer Kraft.

Gladbeck, den 17.05.2018

Der Kirchenvorstand der  
katholischen Propstei und Kirchengemeinde St. Lamberti